Bundesrat Drucksache 329/88

18.07.88

Wi - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Aussetzung der Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe

A. Zielsetzung

Aussetzung der nach § 5 Buchstabe B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) angeordneten Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates nach § 8 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine Kosten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 329/88

18.07.88

Wi - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Aussetzung der Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (42) - 600 03 - Ge 44/88

Bonn, den 15. Juli 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Verordnung über die Aussetzung der
Material- und Wareneingangserhebung
im Baugewerbe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

(Dr. Stavenhagen)

Drucksache 329/88

Verordnung

über die Aussetzung der Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe

Vom

Aufgrund des § 8 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) wird verordnet:

§ 1

Die Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe nach § 5 Buchstabe B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe wird ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

Nach § 5 Buchstabe B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) ist, beginnend 1983 für das Jahr 1982 alle vier Jahre im Baugewerbe eine Material- und Wareneingangserhebung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden jedoch nicht mehr benötigt, da die Qualität der zu erhebenden Daten keine hinreichend sicheren Ergebnisse erwarten läßt. Ursache hierfür sind die außergewöhnlichen Probleme, die diese Erhebung den auskunftspflichtigen Unternehmen bereitet. Die Material- und Wareneingangserhebung ist für die Bauunternehmen mit erheblichem Aufwand verbunden und bereitet ihnen so große Schwierigkeiten, daß bereits die 1987 für das Jahr 1986 vorgesehene Erhebung ausgesetzt wurde (Artikel 2 § 8 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247).

An den schwierigen Rahmenbedingungen für diese Erhebung hat sich bisher nichts geändert. Nach wie vor wäre der Aufwand für die Bauunternehmen unverhältnismäßig groß, da sie die gewünschten Angaben i.d.R. nicht aus dem betrieblichen Rechnungswesen entnehmen können. Die Baufirmen müßten also für einen Teil der Erhebungsmerkmale Schätzungen vornehmen. Durch die wechselnden Aufgaben und Baustellen sehen sich die Bauunternehmen häufig auch nicht in der Lage, "sorgfältig geschätzte" Angaben zu liefern. Die Qualität der statistischen Ergebnisse würde also in Mitleidenschaft gezogen. Grobe Schätzungen dürften zudem nicht ohne Auswirkungen auf das Antwortverhalten und die Ergebnisgenauigkeit bleiben, und es ist zu befürchten, daß es wegen des hohen Aufwandes für die Meldung - wie schon bei den vorangegangenen Er-

hebungen - zu heftigen Erhebungswiderständen kommt. Eine Erleichterung des Erhebungsgeschäfts z.B. durch die Einführung zweigspezifischer Erhebungsvordrucke mit relativ kurzer Warenliste, wie dies beim Verarbeitenden Gewerbe praktiziert wird, ist wegen der vielfältigen Betätigungsfelder der einzelnen Bauunternehmen im Baubereich nicht möglich.

Aus den dargelegten Gründen werden die Ergebnisse der Material- und Wareneingangserhebung nicht mehr benötigt und deshalb die Durchführung der Erhebung ausgesetzt.

Kosten

Die Verordnung wird zu Einsparungen bei den durchführenden Behörden und bei den Auskunftspflichtigen führen.

Die Entlastung der einzelnen Auskunftspflichtigen ist allerdings von einem Ausmaß, daß Auswirkungen auf das Preisniveau durch die Aussetzung nicht zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache 329/88 (Beschluß)

23.09.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Aussetzung der Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946